

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 71/08 B

L 1 R 203/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4/14 RA 113/99 (SG Hildesheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , die Richter Dr. T e r d e n g e und K a l t e n s t e i n sowie die ehrenamtlichen Richter N e u h a u s und L i p p e r t beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Januar 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 24.1.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen für die Zeit von März 1999 bis Dezember 2001 geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf große Witwenrente unter Anrechnung ihres Arbeitsentgelts aus abhängiger Beschäftigung erst nach Saldierung mit den Verlusten aus selbständiger Erwerbstätigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.

II

- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Jedenfalls ist sie nicht begründet. Die Voraussetzungen einer Revisionszulassung sind nicht erfüllt.
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage,
"ob aufgrund der Vorschriften über die Anrechenbarkeit von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten (§ 97 Abs 2 des SGB VI iVm § 18a ff des SGB IV in der Fassung bis zum 31.12.2001 alte Fassung) insbesondere bei mehreren zu berücksichtigenden Einkommen im Sinne des § 18a Abs 1 SGB VI aF auch negative Einnahmen, also Verluste zB aus Gewerbebetrieb, bei der Saldierung nach § 18b Abs 1 Satz 2 SGB IV aF zu berücksichtigen sind".
- 6 Entgegen der Ansicht der Klägerin bedarf die gestellte Rechtsfrage keiner Klärung durch ein Revisionsverfahren, da sie nicht mehr geltendes Recht betrifft.
- 7 Ausgelaufenes Recht kann in der Regel keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen mehr aufwerfen. Denn wegen der Aufgabe des Revisionsgerichts, die Rechtsfortbildung zu fördern und die Einheit des Rechts zu wahren, sind grundsätzlich nur Rechtsfragen klärungsbedürftig, die sich



aus dem geltenden Recht ergeben. Die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, die - wie hier (Rechtszustand vor Januar 2002) - nicht mehr geltendes Recht betrifft, kann allerdings ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn noch über mehrere gleichartige Streitfälle zu entscheiden ist, die Vorschrift nachwirkt, weil sie zB Grundlage einer Satzung ist, die Regelung mit unverändertem Wortlaut in eine Nachfolgevorschrift übernommen wurde oder die Rechtsfrage auch für das neue Recht erheblich geblieben ist (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; SozR 1500 § 160a Nr 58; BSG vom 23.8.1996 - 2 BU 149/96, Juris RdNr 6; vom 15.9.1986 - 2 BU 104/86, Juris RdNr 9; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 61; Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7b; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 141; Becker, SGb 2007, 261, 266).*

- 8 Die Ausnahmetatbestände sind vorliegend nicht gegeben. Die Klägerin weist zwar unter Bezugnahme auf die Statistik der Deutschen Rentenversicherung auf die Anzahl der Witwen- und Witwerrenten hin und folgert daraus, dass es bis heute ein großer Bestand an vor dem 1.1.2002 bewilligten Witwen- und Witwerrenten gäbe, die ggf von einer entsprechenden Auslegung der §§ 18a und 18b SGB IV aF betroffen wären (*Beschwerdebegründung S 12*). Aus dem einen ergibt sich jedoch nicht zwingend das andere. So ist dem erkennenden Senat nicht bekannt, dass über mehrere gleichartige Streitfälle noch zu entscheiden sein wird. Entscheidend ist jedoch insoweit, dass die Beklagte auf Anfrage des Senats unter dem 22.7.2008 mitgeteilt hat, dass zu der von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfrage weder Musterprozesse geführt würden noch sonstige Parallelverfahren bekannt seien. An der Richtigkeit dieser Auskunft zweifelt der Senat nicht.
- 9 Der Hinweis der Klägerin auf die Übergangsvorschrift des § 114 Abs 1 SGB IV (*Beschwerdebegründung S 12*) vermag ebenfalls keine "Nachwirkung" der gestellten Rechtsfrage zu begründen. Denn § 114 Abs 1 SGB IV gewährleistet für einen bestimmten Personenkreis der Hinterbliebenen lediglich einen zeitlich begrenzten Bestandsschutz, soweit es um die auf die Hinterbliebenenrente anzurechnenden Einkommensarten geht. Als Folge hiervon verbleibt es bei diesen Hinterbliebenenfällen bei der Anrechnung nur der in § 18a Abs 1 SGB IV idF bis zum 31.12.2001 aufgeführten Einkommensarten. Durch diese Übergangsregelung wird aber der zeitliche Geltungs- und Anwendungsbereich des § 18a Abs 2a SGB IV nicht berührt. Die Klägerin erkennt auch selbst, wie schon die zeitliche Begrenzung ihres geltend gemachten Begehrens in der Berufungsinstanz zeigt, dass durch die Einfügung des Abs 2a in § 18a SGB IV mit Wirkung vom 1.1.2002 die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage nach der Anrechenbarkeit von negativen Einkünften, wie zB Verluste aus Gewerbebetrieb, geklärt ist. Nach § 18a Abs 2a SGB IV ist Arbeitseinkommen die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus den Arbeitseinkommensarten: Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit; ergibt sich ein negativer Saldo (Verlust), liegt hiernach ein zu berücksichtigendes Arbeitseinkommen nicht vor.



- 10 2. Auch die von der Klägerin behauptete Divergenz (Abweichung) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nicht vor. Diese ist gegeben, wenn der angefochtene Beschluss des LSG auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht und diese zu der in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht (*Hennig in Hennig, SGG-Komm, § 160 RdNr 95, Stand 7/1997; Kummer, aaO, RdNr 156; Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 78*).
- 11 Die Klägerin entnimmt dem angefochtenen Beschluss folgenden Rechtssatz:
"Aus der Einfügung einer gesetzlichen Änderung, die zumindest teilweise die Ansicht von Rechtsprechung und Kommentarliteratur wiedergibt, lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber der alten gesetzlichen Regelung einen der Neuregelung entsprechenden Inhalt bereits vor der Änderung beimessen wollte, so dass das Gesetz in der bis zur Änderung geltenden Fassung im Sinne der Neuregelung auszulegen ist."
- 12 Diesem stellt sie aus dem Urteil des BSG vom 17.4.2007 (*SozR 4-2400 § 18a Nr 1*) folgenden Rechtssatz gegenüber:
"Bei einer rein redaktionellen Klarstellung der bisherigen Rechtslage ist im Regelfall eine diesbezügliche Bekundung des Gesetzgebers zu erwarten, so dass ohne eine entsprechend erkennbare Absicht des Gesetzgebers zur Klarstellung, ein Anschein dafür spricht, dass etwas Neues, lediglich zukünftig Geltendes geregelt worden sein soll."
- 13 Divergenz setzt Erheblichkeit der Entscheidung des BSG für den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt voraus. Das kann ohne weiteres dann angenommen werden, wenn sowohl die Entscheidung des BSG als auch die im anhängigen Verfahren ergangene Entscheidung des LSG dieselbe Rechtslage betreffen oder die Auslegung derselben Norm zum Gegenstand haben (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 58; Kummer, aaO, RdNr 175*). Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn die Ausführungen des BSG beziehen sich auf eine Änderung des § 18a Abs 1 Satz 2 SGB IV, während die des LSG die Einfügung des Abs 2a in § 18a SGB IV betreffen.
- 14 Zwar ist eine Divergenz nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sich die beiden gegenübergestellten Rechtssätze nicht auf dieselbe Norm beziehen, da es auf dieselbe rechtliche Aussage ankommt; eine Identität der rechtlichen Aussagen ist auch dann zu bejahen, wenn es unter Beachtung hergebrachter Auslegungsregeln nicht folgerichtig wäre, diese unterschiedlich auszulegen (*vgl BSGE 29, 225, 229 = SozR Nr 14 zu § 1241 RVO; Krasney/Udsching, aaO, Kap IX, RdNr 79; Hennig, aaO, § 160 RdNr 9, Stand 7/1997; Meyer-Ladewig, aaO, § 160 RdNr 13a*). Sofern die Klägerin mit ihrem Vorbringen allerdings rügt, dass das LSG in der angefochtenen Entscheidung eine vom BSG abweichende Rechtsansicht zu der Auslegungsfrage vertreten habe, unter welchen Voraussetzungen eine gesetzliche Änderung



als (bloße) "redaktionelle" Klarstellung der bisherigen Rechtslage bzw als Neureglung aufzufassen sei, liegt ein Abweichen schon deshalb nicht vor, weil die von der Klägerin gegenüber gestellten Rechtssätze einander nicht widersprechen. Das BSG hat sich insoweit zu dem Fall geäußert, dass "eine erkennbare Absicht des Gesetzgebers zur Klarstellung" nicht vorliege; das LSG hat hingegen eben diese Absicht daraus gefolgert, dass die gesetzliche Änderung "zumindest teilweise die Ansicht von Rechtsprechung und Kommentarliteratur" wiedergebe.

- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

